

Existenzrisiko Berufsunfähigkeit und die steuerlichen Folgen

Eine solide Basis der persönlichen Vermögenssicherung zählt doppelt

Alexander Schrehardt

Der intensive Vergleich von Tarifen und Versicherungsbedingungen ist genauso wichtig, wie die Prüfung arbeits- und steuerrechtlicher Verpflichtungen des Unternehmens im Leistungsfall bei Zusage einer Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung (bAV). Denn Versäumnisse und Unterlassungssünden in der Vergangenheit werden zumeist erst bei Eintritt eines Berufsunfähigkeitsleistungsfalls sichtbar. (Red.)

Bei der Einrichtung einer Berufsunfähigkeitsversicherung ist vor allem auch die vergleichende nachsteuerliche Betrachtung der Versorgungsleistungen in Abhängigkeit von der gewählten Versorgungsschicht wichtig. Das heißt, es gibt zwingende Notwendigkeiten, die vor der Einrichtung des Versicherungsschutzes peinlichst zu beachten sind. Bei der Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos eines GmbH-Geschäftsführers sollten eventuelle Versorgungsanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht unberücksichtigt bleiben und geprüft werden. Hierbei ist sowohl

Der Schutz gegen ein persönliches Berufsunfähigkeitsrisiko bildet im übertragenen Sinn einen fundamentalen Grundstein für den Erhalt von Gütern, die durch den persönlichen Einsatz im Laufe der Zeit erarbeitet werden. Sie stellt folglich für Arbeitnehmer, selbstständig und freiberuflich tätige Unternehmer gleichermaßen einen wichtigen Baustein zur eigenen Existenzsicherung dar. Der Einrichtung dieses wichtigen Versicherungsschutzes kommt neben der Absicherung von Krankheitskosten, der Arbeitsunfähigkeit und des Pflegefallrisikos eine vorrangige Priorität zu.



Alexander Schrehardt, Betriebswirt bAV (FH), Geschäftsführer Consilium Beratungsgesellschaft für bAV mbH, Höchststadt/Aisch

E-Mail: info@consilium-gmbh.de

„Die unkritische Zusage von betrieblichen Versorgungsleistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit an den Gesellschafter-Geschäftsführer (oder auch andere Mitarbeiter) kann im Leistungsfall für kleine und mittelständische Unternehmen bei einem „Worst-Case-Szenario“ durchaus weitreichende und die wirtschaftliche Unternehmensexistenz bedrohende Folgen haben.“

der arbeitsrechtliche Status als auch das Geburtsdatum des Geschäftsführers zu berücksichtigen.

Gesetzliche Versorgungsanwartschaften ...

Während ein sozialversicherungspflichtiger Geschäftsführer nach Erfüllung der allgemeinen Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 Monaten (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) und der Maßgabe einer Belegung mit mindestens 36 Pflichtbeiträgen in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Rentenfalls sowohl einen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser als auch voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 und 2 SGB VI) hat, bedarf es bei einem nicht sozialversicherungspflichtigen Geschäftsführer einer differenzierteren Betrachtung.

... sind unterschiedlich geregelt

Sofern die allgemeine Wartezeit erfüllt wurde, besteht für einen nicht sozialversicherungspflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführer in den ersten 24 Monaten nach Beendigung der Versicherungspflicht noch ein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung. Ab dem 25. Monat nach Beendigung der Sozialversicherungspflicht kann gegebenenfalls durch

Zahlung freiwilliger Beiträge nur noch ein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung konserviert werden.

Neben den formalen Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung muss der Versicherte bei Antragstellung nachweisen, dass er aufgrund von Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, mindestens sechs beziehungsweise drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Erwerbsfähigkeitsdefinition hat sich gewandelt ...

Hierbei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zum 1. Januar 2001 nicht nur einen teilweisen Paradigmenwechsel vollzogen, sondern eine in Abhängigkeit vom Geburtsdatum des Versicherten unterschiedliche Definition und Bewertung der Erwerbsminderung geschaffen hat.

So wird für nach dem 1. Januar 1961 geborene Versicherte bei der Antragstellung auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung die Leistungsprüfung nicht auf den ausgeübten

Beruf des Versicherten, sondern auf eine mögliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt abgestellt.

... vom ausgeübten Beruf zur (Rest-)Leistungsfähigkeit

Die bisherige Tätigkeit, aber auch die Ausbildung und der soziale Status des Versicherten rücken hierbei in den Hintergrund; gegenständlich ist vielmehr nur die verbleibende körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des Versicherten (siehe hierzu: Deutscher Bundestag Drucksache 14/4230). Bei der Verweisung auf eine andere, mit seiner Restgesundheit noch ausübbar berufliche Tätigkeit ist dem Versicherten allerdings eine Arbeit, mit der er ein Einkommen erzielen kann, zu benennen. Für Verweisungstätigkeiten, die nicht unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes ausübbar oder zu denen Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur eingeschränkt verfügbar sind, gilt der Arbeitsmarkt als verschlossen und der Versicherte kann auf diese beruflichen Tätigkeiten nicht verwiesen werden.

Während für nach dem 1. Januar 1961 geborene Versicherte eine Leistungsprüfung im Fall der teilweisen Erwerbsminderung auf die verbleibende Restgesundheit beziehungsweise auf mögliche, unter Berücksichtigung der Restgesundheit noch ausübbar, Verweisungstätigkeiten abgestellt wird, erfolgt für vor dem 2. Januar 1961 geborene Versicherte die Leistungsprüfung unter Berücksichtigung der Ausbildung des Versicherten, seines zuletzt ausgeübten Berufs und von im Rahmen von Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen erworbenen anderen beruflichen Fähigkeiten (§ 240 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI).

Betriebliche Versorgungszusagen ...

Im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) hat der Gesetzgeber neben der Absicherung von Alters- und Hinterbliebenenleistungen auch die Zusage von Leistungen wegen Invalidität an den Arbeitnehmer ausdrücklich eröffnet (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG). Nachdem bereits eine Zusage von Versorgungsleistungen zur Absicherung von nur einem biometrischen Risiko die Voraussetzungen für die Anerkennung als betriebliche Alters-

versorgung erfüllt, kann zum Beispiel die Geschäftsleitung einer GmbH nach vorheriger Gesellschafterbeschlussfassung für den Geschäftsführer eine selbstständige oder eine Invest-Berufsunfähigkeitsversicherung als arbeitgeber- oder aus Entgeltumwandlung finanzierte Direktversicherung einrichten (BMF-Schreiben vom 1. August 2006). Eine Zusage von Invaliditätsleistungen an den Arbeitnehmer ist allerdings auch über andere Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung, zum Beispiel einer Pensionszusage, möglich.

... sollten spezifische Fallvarianten berücksichtigen

Der historisch begründete Begriff der Invalidität wird dabei regelmäßig mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit gleichgesetzt; eine entsprechende Definition der Invalidität zum Beispiel als teilweise (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) beziehungsweise vollständige Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) oder als Berufsunfähigkeit (§ 240 Abs. 2 SGB VI) im sozialrechtlichen Sinn, als Berufsunfähigkeit (§ 172 Abs. 2 VVG) im versicherungsrechtlichen Sinn oder als Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen zur Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)versicherung des korrespondierenden (Rückdeckungs-)Versicherungsvertrages lassen dabei sehr viele Versorgungszusagen vermissen.

Bei der Absicherung eines im Rahmen einer Pensionszusage für den Fall der Berufsunfähigkeit erteilten Leistungsversprechens über eine Rückdeckungsversicherung sollte vor allem bei der Abbildung von Versorgungszusagen mit ho-

hen Invaliditätsleistungen das Szenario eines möglichen Berufsunfähigkeits-Leistungsfalls mit dem Steuerberater des Unternehmens vor Einrichtung der Versorgungszusage besprochen werden.

Steuerschuldrisiko im Leistungsfall ...

Nachdem bei Eintritt eines von dem die Pensionsverpflichtung rückdeckenden Versicherungsunternehmens anerkannten Leistungsfalls nicht nur die Pensionsrückstellungen gemäß der Leistungsverpflichtung aufgefüllt, sondern auch die Forderung des Unternehmens gegen die Versicherungsgesellschaft in die Bilanz eingestellt werden müssen, sollten die Auswirkungen eines Berufsunfähigkeits-Leistungsfalls für das Unternehmen zu fiktiven Leistungsstichtagen geprüft werden. Vor allem für kleine Kapitalgesellschaften mit einer dünnen Kapitaldecke kann eine versicherungsförmige Rückdeckung im Berufsunfähigkeits-Leistungsfall aufgrund des unterschiedlichen Zinssatzes bei der Ermittlung der Barwerte von Forderung und Pensionsrückstellung zu einer wirtschaftlichen Schieflage des Unternehmens infolge Steuerschuld führen (FG Schleswig-Holstein Urteil 1 K 186/04 vom 25. Juni 2008 und BFH Urteil I R 67/08 vom 10. Juni 2009).

... durch alternative Absicherung vermeiden

Sofern ein derartiges Risiko nicht auszuschließen ist, sollten als Alternativen ein nicht bilanzberührender Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung oder die Absicherung des Berufsunfä-

Steuerfolgen bei nicht erfasster Ausschlusserklärung

Sofern das Versicherungsunternehmen bei der Einrichtung des Versicherungsvertrages aufgrund von Vorerkrankungen der versicherten Person Leistungsausschlüsse vereinbart, sollten auch diese Leistungsausschlüsse in der Versorgungszusage berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich die Ansprüche des Arbeitnehmers im (Berufsunfähigkeits-)Leistungsfall nicht gegen das Versicherungsunternehmen, sondern vielmehr gegen den Arbeitgeber richten, der für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen einstehen muss (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Der das Unternehmen wirtschaftlich entlastende Verzicht eines zum Beispiel Gesellschafter-Geschäftsführers auf die Versorgungsleistungen aus einer Pensionszusage im Berufsunfähigkeitsfall aufgrund der Leistungsverweigerung des Versicherungsunternehmens wegen einer vertraglich vereinbarten, in der Pensionszusage aber nicht erfassten Ausschlusserklärung mutiert für den versorgungsberechtigten Gesellschafter-Geschäftsführer sehr schnell zu einem steuerlichen Bumerang, da der Leistungsverzicht als verdeckte Einlage im Unternehmen gewertet werden kann.

higkeitsrisikos über einen Privatvertrag geprüft werden. Bei der Absicherung von Berufsunfähigkeitsrisiken über eine betriebliche Altersversorgung sollte auch aus Sicht des Versorgungsberechtigten eine nachsteuerliche Betrachtung vorgenommen werden, da die Versorgungsleistungen aufgrund der nachgelagerten Besteuerung (§ 19 beziehungsweise § 22 Nr. 5 EStG) im Einzelfall deutlich gemindert werden können. Ein Ausnahmetatbestand findet sich für Versorgungsleistungen aus einer Direktversicherung nach § 40b a. F. EStG; Berufsunfähigkeitsrenten aus diesen Direktversicherungen unterliegen nur einer laufzeitenabhängigen Anteilsbesteuerung (§ 55 Abs. 2 EStDV).

Privater Versicherungsschutz ...

Für eine umfassende oder flankierende private Absicherung des persönlichen Berufsunfähigkeitsrisikos bieten die Versicherungsunternehmen eine fast unüberschaubare Vielfalt an Tarifalternativen an. Neben der selbstständigen oder Invest-Berufsunfähigkeitsversicherung kann der Versicherungsschutz auch über eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Verbindung mit einer Risiko-Lebens- oder einer kapitalbildenden Renten- oder Lebensversicherung abgebildet werden. Die Kombination des Versicherungsschutzes für den Fall der Berufsunfähigkeit mit einer klassischen oder Invest-Kapitalversicherung sichert im anerkannten Berufsunfähigkeitsleistungsfall nicht nur eine laufende Rentenzahlung, sondern auch den weiteren Kapitalaufbau oder eine steigende Rentenanwartschaft zur Altersversorgung ohne weitere Beitragszahlung.

... etwa per Fonds-Sparplan

Diese vertragliche Gestaltung kann alternativ auch in der Verbindung einer selbstständigen oder Invest-Berufsunfähigkeitsversicherung mit zum Beispiel einem Fonds-Sparplan nachgebildet werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass zur Sicherung des fortlaufenden Sparprozesses bei Eintritt der Berufsunfähigkeit eine – im Vergleich zu einer Kapitalversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – um die Sparrate erhöhte Berufsunfähigkeitsrente abgesichert werden muss. Als Alternative zu einer selbstständigen oder Invest-Berufsunfähigkeitsversicherung beziehungsweise einer Kapital-

versicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden von vielen Versicherungsgesellschaften auch Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeits- oder Dread-Disease-Versicherungen angeboten.

Während bei der Berufsunfähigkeitsversicherung von vielen Versicherern die Leistungsprüfung auf den zuletzt ausgeübten Beruf des Versicherten abgestellt wird, erfolgt bei der Erwerbsunfähigkeitsversicherung eine unspezifische Prüfung der Fähigkeit des Versicherten, irgendeiner Erwerbstätigkeit für eine in den Versicherungsbedingungen definierte Stundenzahl täglich nachzugehen. Ein Leistungsanspruch aus einer Grundfähigkeitsversicherung setzt im Regelfall den vollständigen Verlust von einer oder mehreren Grundfähigkeiten, zum Beispiel Laufen, Sitzen oder Sprechen voraus. Die Leistungsvoraussetzungen werden hierbei von den ver-

schiedenen Versicherungsgesellschaften auf eine zum Teil sehr differenzierte Bewertung der verlustigen Grundfähigkeiten abgestellt.

Mit der Dread-Disease-Versicherung ist seit 1993 eine weitere versicherungsförmige Vorsorgelösung auf dem deutschen Markt erhältlich. Voraussetzung für eine Leistungszahlung durch den Versicherer ist der medizinische Nachweis einer in den Versicherungsbedingungen gelisteten schweren Erkrankung (dread disease), wie zum Beispiel ein Herzinfarkt, ein maligner Tumor oder ein Morbus Parkinson.

Schicht 1-Verträge und sinkende Versicherungsleistungen

Bei der Einrichtung einer Berufsunfähigkeitsabsicherung in Verbindung mit einer Basis-Rentenversicherung sollte nicht nur auf die steuerlichen Vorteile

Versorgungsschicht 1, 2 oder 3? – Feinheiten zählen

Für die private Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos hat der Gesetzgeber alle drei Versorgungsschichten geöffnet. Die Abbildung des privaten Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutzes ist somit sowohl in Verbindung mit einer Basis-Rentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG), einer Förder-Rentenversicherung (§ 82 Abs. 3 EStG) oder über eine Versicherungslösung der Versorgungsschicht 3 möglich. Während der Absicherung von Berufsunfähigkeitsrisiken in Verbindung mit einer Förder-Rentenversicherung (= „Riester-Rentenversicherung“) mangels fehlender oder eingeschränkter tariflicher Angebote nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, ist die Abbildung von Berufsunfähigkeitsversicherungsschutz in Verbindung mit einer Basis-Rentenversicherung (= „Rürup-Rentenversicherung“) regelmäßig zu beobachten.

Diese von vielen Versicherungsvermittlern aufgrund der teilweisen (in 2010 70 Prozent der Beitragsaufwendungen in den Höchstgrenzen von § 10 Abs. 3 EStG) und ab dem Jahr 2030 vollständigen Abzugsfähigkeit der Beitragsaufwendungen als Sonderausgaben präferierte Versicherungslösung kann jedoch bei unkritischer Betrachtung sehr schnell zu einer Versorgungslücke für den Versicherten beziehungsweise zu einem Haftungsbumerang für den Vermittler mutieren. So ist eine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung der Beitragsaufwendungen zu einer Basis-Rentenversicherung als Sonderausgaben, dass der auf die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfallende Beitragsanteil 49,9 Prozent des Gesamtbeitrages nicht übersteigen darf (BMF-Schreiben vom 30. Januar 2008).

Nachdem in vielen Fällen im Interesse eines maximierten Berufsunfähigkeits-Versicherungsschutzes die Beitragsaufteilung auf den „Nettobeitrag“ nach Verrechnung der Überschussanteile aus der Zusatzversicherung abgestellt wird, kann bei einem derart auf Kante genähten Versorgungskonzept bereits eine geringe Änderung der Überschussbeteiligung zu einem Störfall mit katastrophalen Folgen führen. Erreicht oder übersteigt der Beitragsanteil zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung die 50-Prozent-Grenze, so leitet sich daraus eine Steuerschädlichkeit rückwirkend zum Vertragsbeginn (BMF-Schreiben vom 19. Mai 2009) und nachfolgend eine Neubemessung der Steuerschuld des Versicherungsnehmers ab.

aus dem Sonderausgabenabzug fokussiert, sondern die steuerliche Behandlung der Rentenzahlungen im Leistungsfall an exemplarischen Fallbeispielen betrachtet werden. Vielen Versicherungskunden ist nicht bewusst, dass dem Vorteil einer zunehmenden steuerlichen Abzugsfähigkeit der Beiträge als Sonderausgaben ein Anstieg des steuerpflichtigen Anteils der Versorgungsleistungen bei Bezug gegenübersteht. Ein im Regelfall kontinuierlich steigendes Nettoeinkommen und ein über die Jahre sinkender Versicherungsschutz können vor allem bei jungen Versicherungsnehmern und einem zum Beispiel in 20 Jahren eintretenden Berufsunfähigkeitsleistungsfall zu einer signifikanten Unterdeckung führen.

Das Kohortenprinzip und die Minderung der Berufsunfähigkeitsrente im Leistungsfall aufgrund eines in Abhängigkeit vom Eintritt des Leistungsfalls beständig ansteigenden steuerpflichtigen Anteils (im Sinne von § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG) sollten daher vor Einrichtung des Versicherungsvertrages auf der Grundlage von Fallbeispielen geprüft und gegebenenfalls mit einer Versicherungslösung der Versorgungsschicht 3 verglichen werden (siehe auch V&S 8/2010: Schrehardt/Hupp „Pro und kontra Basis-Rentenversicherung“).

Es ist ferner zu beachten, dass ein infolge von Einkommenssteigerungen erhöhter Versorgungsbedarf im Fall einer Basis-Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unter Berücksichtigung der (im konkreten Einzelfall zu ermittelnden) abzugsfähigen Höchstbeiträge und einem verpflichtenden Beitragsanteil zur Berufsunfähigkeitsabsicherung von kleiner als 50 Prozent des Gesamtbeitrages unter Umständen nicht oder nur eingeschränkt durch dynamische Vertragsanpassungen ausgeglichen werden kann. Eine kaleidoskopartige Tarifvielfalt und eine steuerrechtlich nur marginal reglementierte Gestaltungsfreiheit eröffnen in der Versorgungsschicht 3 sehr individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des erforderlichen Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes. In Abhängigkeit vom persönlichen Anforderungsprofil und dem Beitragsbudget des Versicherungsnehmers kann der erforderliche Versicherungsschutz wahlweise auf der Grundlage von Risiko- und/oder kapitalbil-

den Versicherungstarifen dargestellt werden.

Individuelle Vertragsgestaltung

Bei der Bewertung alternativer Tarifangebote sollte auch die steuerrechtliche Behandlung der Beitrags- und Leistungszahlungen nicht unberücksichtigt bleiben. Während die Beitragszahlungen zu selbstständigen und Invest-Berufsunfähigkeitsversicherungen (wie auch Erwerbsunfähigkeitsversicherungen) und Dread-Disease-Versicherungen als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend gemacht werden können (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a. und Abs. 4 EStG), ist bei Kapitalversicherungen bezüglich der Zurechnung zu den abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen in Abhängigkeit vom Beginn des Versicherungsvertrages zu unterscheiden.

Versicherungsbeginn entscheidend für Abzugshöhe

Beitragszahlungen zu Altverträgen mit einem Versicherungsbeginn vor dem 1. Januar 2005 zählen dabei zu den abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen; dieser steuermindernde Vorteil entfällt für Kapitalversicherungen mit einem Versicherungsbeginn nach dem 31. Dezember 2004 (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a. EStG). Aufgrund der vergleichsweise geringen Höchstbeträge für die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen von 2 800 Euro/Jahr beziehungsweise 1 900 Euro/Jahr für Steuerpflichtige mit einem zumindest anteiligen Anspruch auf Übernahme von Krankheitskosten ohne eigene Beitragszahlung (§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG), kommt diesem Steuervorteil in der Alltagspraxis jedoch zumeist nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

... weniger für spätere Leistungszahlungen

Im Berufsunfähigkeitsleistungsfall werden laufende Rentenzahlungen in Abhängigkeit von der maximal möglichen Leistungsdauer nur mit dem Ertragsanteil besteuert (§ 55 Abs. 2 EStDV). In der nachsteuerlichen Betrachtung fallen die Berufsunfähigkeitsrenten aus einem Versicherungsvertrag der Versorgungsschicht 3 beziehungsweise aus einer Basis-Rentenversicherung oder einer

betrieblichen Versorgungszusage vor allem bei älteren Leistungsempfängern und bei Auszahlung hoher Berufsunfähigkeitsrenten regelmäßig signifikant auseinander. Ein Ausnahmetatbestand für Berufsunfähigkeitsrenten aus betrieblicher Altersversorgung ist für Direktversicherungen nach § 40b a. F. EStG gegeben, da für Rentenzahlungen aus diesen Verträgen auch eine Anteilsbesteuerung im Sinne von § 55 Abs. 2 EStDV Anwendung findet.

Gefahren und Nutzen der Tarifvielfalt

Die auf dem deutschen Versicherungsmarkt angebotene und regelmäßig um Produktinnovationen erweiterte Tarifvielfalt führt den Versicherungskunden bei der Auswahl des für die persönliche Absicherung geeigneten Versicherungstarifs in ein Labyrinth aus Tarif- und Versicherungsbedingungen. Mit der Neufassung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) hat der Gesetzgeber für die Berufsunfähigkeitsversicherung einige wichtige Definitionen und Vertragsgrundlagen im Gesetz festgelegt (§§ 172 bis 177 VVG); die Bandbreite der im Markt angebotenen Versicherungsbedingungen lässt jedoch für den Laien auch weiterhin eine vergleichend objektive Bewertung der vertraglichen Grundlagen nur im Ausnahmefall zu.

Der Vorteil einer breiten Angebotspalette von unterschiedlichsten Versicherungstarifen erfordert daher eine umfassende und – in den Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes – auch die flankierenden Rechtsgebiete berührende Beratung. Eine einseitige, auf einen einfachen Vergleich von Beitrags- und Leistungszahlen abgestellte Beratung und Produktwahl erfüllt bereits seit Langem die Erfordernisse einer zunehmend komplexeren Tarifwelt nicht mehr. Die unkritische Zusage von betrieblichen Versorgungsleistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit an den Gesellschafter-Geschäftsführer (oder auch andere Mitarbeiter) können im Leistungsfall für kleine und mittelständische Unternehmen bei einem „Worst-Case-Szenario“ durchaus weitreichende und die wirtschaftliche Unternehmensexistenz bedrohende Folgen haben.

Die Absicherung von Berufsunfähigkeitsleistungen in Verbindung mit einer

im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geförderten Basis-Rentenversicherung ohne eine fiktive nachsteuerliche Betrachtung der Versorgungsleistungen kann bei Eintritt der Berufsunfähigkeit zu einer erheblichen Unterversorgung des Versicherten führen.

Fazit: Eine qualifizierte und konzeptionell ausgerichtete Beratung bei der Absicherung von Berufsunfähigkeitsrisiken ist somit eine zwingende Voraussetzung, die von dem jeweiligen Berater oder Vermittler auch eingefordert werden sollte.

Das „schwarze Kleingedruckte“ ...

Die kritische Prüfung der Versicherungsbedingungen ist bei der Einrichtung einer Berufsunfähigkeitsabsicherung eine zwingende Notwendigkeit. Zu den vorrangig zu prüfenden Leistungsausagen der Versicherungsgesellschaften zählen hierbei zum Beispiel die Definition der Berufsunfähigkeit und des Prognosezeitraums für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit.

In den Bedingungswerken der Versicherungsgesellschaften finden sich vor allem mit Blick auf den Prognosezeitraum unterschiedliche Definitionen. So legen sich einige Versicherungsgesellschaften

auf einen konkreten Zeitraum nicht fest und projizieren bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit auf einen „voraussichtlich dauernden“ Zeitraum.

Während eine „voraussichtlich dauernde“ Unfähigkeit zur zumindest teilweisen Ausübung der beruflichen Tätigkeit vor 20 Jahren oftmals mit lebenslanglich gleichzusetzen war, wird dieser schwammige Zeitbegriff zwischenzeitlich durch die ständige Rechtsprechung auf drei Jahre begrenzt. Beschränkt ein Versicherungsunternehmen den Prognosezeitraum in seinen Versicherungsbedingungen auf zum Beispiel sechs Monate, wird ein medizinischer Nachweis der Berufsunfähigkeit in nicht wenigen Fällen begünstigt.

... umfasst sehr unterschiedliche Pflichten

Auch eine rückwirkende Leistungspflicht des Versicherers ab Eintritt der Berufsunfähigkeit im Fall einer verspäteten Meldung, der Verzicht des Versicherers auf das Recht der abstrakten Verweisung auf eine andere berufliche Tätigkeit oder auch der Verzicht des Versicherers auf das Kündigungs- und Anpassungsrecht (im Sinne von § 19 VVG) bei unverschuldeter Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

durch den Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte Person, verbessern die Position des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Person im Leistungsfall. In Abhängigkeit von der beruflichen Tätigkeit des Kunden und mit Blick auf potenzielle Krisengebiete können auch ein weltweiter Geltungsbereich für den Versicherungsschutz sowie der uneingeschränkte Versicherungsschutz bei inneren Unruhen oder Kriegsereignissen im Ausland von Bedeutung sein.

Angemessenen Schutz durch Anpassungsklauseln sichern

Unter Berücksichtigung bereits erworbener gesetzlicher und/oder betrieblicher Versorgungsanwartschaften und dem Versicherungsschutz aus bestehenden Versicherungsverträgen wird in den meisten Fällen ein Versorgungsgrad bei Berufsunfähigkeit in Höhe von 70 bis 80 Prozent des aktuellen Nettoeinkommens zielführend sein.

Bei der Vertragsgestaltung sollten jedoch zukünftige Einkommenssteigerungen während der Versicherungsdauer ebenso wie inflationäre Kaufkraftverluste während einer möglichen Leistungsdauer im Berufsunfähigkeitsfall berücksichtigt werden. Während arbeitsvertraglich vereinbarte, ratielle Gehaltserhöhungen durch dynamische Vertragsanpassungen nachgebildet werden können, sollten eine außerplanmäßige Erhöhung der Bezüge oder auch andere wichtige Ereignisse, zum Beispiel eine Existenzgründung oder Immobilienerwerb, durch Nachversicherungsgarantien ohne erneute Gesundheitsprüfung abgesichert werden. Die inflationäre Entwertung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente im Leistungsfall kann durch eine garantierte Rentenanpassung von zwei oder drei Prozent/Jahr aufgefangen werden, sodass mit den vorgenannten Anpassungsinstrumenten und -garantien die Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos nicht nur vor, sondern auch während eines Leistungsfalls wertgleich erfolgen kann.

Vorvertragliche Anzeigepflicht sowie Beratungsempfehlung

Bei Abgabe der Vertragserklärung sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person dazu verpflichtet, alle

Die vertragliche Konzeption ist der Kernpunkt der Beratung

Die vergleichende Betrachtung und Bewertung von Tarif- und Versicherungsbedingungen zu Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)versicherungen zählen ohne Zweifel zu den Königsdisziplinen in der Kundenberatung.

Vor der Prüfung der Versicherungsbedingungen sollte jedoch das tarifliche Anforderungsprofil definiert werden. So kann für den Fall der Berufsunfähigkeit eine bis zu einem bestimmten Lebensalter zeitlich befristete Rentenzahlung oder auch eine lebenslangliche Berufsunfähigkeitsrente versichert werden. Mit der Vereinbarung von Karenzzeiten, der Absicherung eines nahtlosen Übergangs von Krankentagegeld- auf Berufsunfähigkeitsleistungen (siehe auch V&S 7/2010: Schrehardt/Elstner „Geschäftsführerrisiko Arbeitsunfähigkeit“) oder einer wahlweise vollen Auszahlung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente ab einem Berufsunfähigkeitsgrad von 50 Prozent beziehungsweise einer steigend anteiligen Auszahlung der Versicherungsleistungen ab einem Berufsunfähigkeitsgrad von 20 Prozent können arbeitsvertragliche Leistungen des Unternehmens (Entgeltfortzahlung), Kranken(tage)geldzahlungen des gesetzlichen oder privaten Krankenversicherers und Berufsunfähigkeitsrenten aufeinander abgestimmt und ein unnötiger Prämienaufwand vermieden werden.

Auch die Auszahlung einer Kapital-Sofortleistung zu Beginn der Leistungspflicht des Versicherers, eine Wiedereingliederungshilfe bei Rückkehr in das Berufsleben oder auch eine flankierende Absicherung von Dread-Disease-Leistungen für ausgewählte Krankheitsbilder können den privaten Berufsunfähigkeitsversicherungsschutz deutlich aufwerten.

bis zu diesem Zeitpunkt bekannten und vom Versicherer angefragten Vorerkrankungen, Unfälle, Behandlungs-, Rehabilitations- und Kurmaßnahmen wahrheitsgemäß und voll inhaltlich anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 VVG). Für den Fall einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht hat der Gesetzgeber den Versicherungsgesellschaften in Abhängigkeit von Art und Umfang der Anzeigepflichtverletzung(en) Rücktritts-, Kündigungs- und Erschwerensrechte eingeräumt. Bei einer fahrlässigen oder grob fahrlässigen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer hat das Versicherungsunternehmen das Recht, den Versicherungsvertrag zu erschweren. Das heißt mit einem erhöhten Beitrag und/oder Leistungsausschlüssen, fortzuführen (§ 19 Abs. 3 VVG). Sofern eine Vertragsfortführung aus gesundheitlichen oder anderen Risikogründen nicht möglich ist, kann der Versicherer das laufende Vertragsverhältnis mit Monatsfrist kündigen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 VVG) oder in schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel einer vorsätzlichen Anzeigepflichtverletzung durch wissentliches Verschweigen einer dauerhaften Vorerkrankung durch den Versicherungsnehmer, rückwirkend ab Beginn vom Versicherungsvertrag zurücktreten (§ 19 Abs. 2 VVG).

Die umfassende vorvertragliche Recherche von Vorerkrankungen, Untersuchungen, Therapie-, Rehabilitations- und Kurmaßnahmen ist somit ein wichtiger Beitrag für die Gestaltung eines inhaltlich gesicherten Vertragsverhältnisses. Im Fall schwerer oder längerer Vorerkrankungen kann vor einer Antragstellung eine Risikovorabfrage bei einem oder mehreren Versicherungsunternehmen sinnvoll sein, da einerseits ein Eintrag in die Sonderwagniskartei der Versicherungsgesellschaften somit vermieden und andererseits mehrere Angebotsquotierungen abgerufen und verglichen werden können.

Mit der Neufassung des Versicherungsvertragsgesetzes hat der Gesetzgeber die Versicherungsunternehmen dazu verpflichtet, dem Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Versicherungsvertrages umfassende Informationen über die Versicherungsgesellschaft, den beantragten Versicherungstarif, die steuerrechtliche Behandlung von Beiträgen

und Versicherungsleistungen und weitere Verbraucherinformationen auszuhandigen (§ 7 VVG in Verbindung mit §§ 1 – 4 VVG-InfoV).

Invitatio ad offerendum

Alternativ kann der Antragsteller auch unter Abgabe aller vorvertraglichen Informationen ein verbindliches Angebot beim Versicherungsunternehmen (invitatio ad offerendum) anfordern; in diesem Fall werden die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Gesellschafts-, Tarif- und allgemeinen Verbraucherinformationen dem Interessenten zusammen mit einem policenförmigen Angebot des Versicherungsunternehmens ausgehändigt.

Mit der schriftlichen Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers wird das Angebot in einen rechtskräftigen Versicherungsvertrag gewandelt.

Bei dem von vielen Versicherungsvermittlern aufgrund Kostenersparnis präferierten „Invitatio-Modell“ sollten jedoch vor allem für Berufsunfähigkeits-, Lebens- und Krankenversicherungen im Vorfeld eine eventuelle Nachmeldeverpflichtung des Versicherungsnehmers zu gesundheitlichen Veränderungen und die Frage des vorläufigen Versicherungsschutzes geklärt werden.

Nachmeldepflichten prüfen

Während beim Antragsmodell die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Person mit Abgabe der Vertragserklärung endet (§ 19 Abs. 1 VVG), und nur auf Anfrage des Versicherers Informationen nachzureichen sind, wird beim Invitatio-Modell nur ein Angebot bei dem Versicherungsunternehmen angefordert, das heißt die Abgabe der Vertragserklärung durch den Antragsteller erfolgt erst mit der Annahme des Angebotes. Nachdem auch der vorläufige Versicherungsschutz von vielen Versicherungsgesellschaften erst ab Abgabe der Vertragserklärung gewährt wird, können beim „Invitatio-Modell“ sowohl Versäumnisse bei einer möglichen Nachmeldeverpflichtung des Versicherungsnehmers als auch ein fehlender vorläufiger Versicherungsschutz zu Problemen im Leistungsfall führen.

Vermögen & Steuern

Fachzeitschrift für die
Steuer-, Rechts- und
Vermögensberatung

Chefredaktion: Dipl.-Vw. Karl-Heinz Badura
Am Flutgraben 10, 52388 Nörvenich
Telefon 0 24 26/51 03, Telefax 0 24 26/57 27
E-Mail: m.badura@badura.com

Verlag und Redaktion:

Verlag Helmut Richardi GmbH
in der Verlagsgruppe Knapp/Richardi
Aschaffener Straße 19, 60599 Frankfurt am Main,
Postfach 111151, 60046 Frankfurt am Main,
Telefon 0 69/97 08 33-0, Telefax 0 69/7 07 84 00.
www.kreditwesen.de

Verleger:

Philipp Otto

Herausgeber:

Klaus-Friedrich Otto

Redaktionsbeirat: Dr. Gerold F. Engenhardt, RA Ludwig Kerscher, Guido J. Küsters, StB Dipl.-Kfm. Michael Leistenschneider, WP StB Dipl.-Kfm. Dr. Hans Günter Senger.

Die mit Namen versehenen Beiträge geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten ist anzugeben, ob dieser oder ein ähnlicher Beitrag bereits einer anderen Zeitschrift angeboten worden ist. Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.

Manuskripte: Mit der Annahme eines Manuskripts zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Verlagsrecht sowie das Recht zur Einspeicherung in eine Datenbank und zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken in jedem technisch möglichen Verfahren. Die vollständige Fassung der Redaktionsrichtlinien finden Sie unter www.kreditwesen.de.

Verlags- und Anzeigenleitung:

Uwe Cappel
Anzeigenverkauf: Detlev Gistel,
Telefon 0 69/97 08 33-33,

Ralf Werner,
Telefon 0 69/97 08 33-43,

Anzeigendisposition: Anne Guckes,
Telefon 0 69/97 08 33-26,

sämtl. Frankfurt am Main, Aschaffener Straße 19.

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 13 vom 1.1.2010 gültig.

Erscheinungsweise: jeweils am 1. eines Monats.

Bezugsbedingungen: Abonnementspreise inkl. MwSt. und Versandkosten: jährlich 203,28 €, Ausland: jährlich 208,44 €. Preis des Einzelheftes 16,50 € (zzgl. Versandkosten). Studentenabonnements: 50 % Ermäßigung (auf Grundpreis).

Probeheftanforderungen bitte unter Telefon
0 69/97 08 33-25 oder -32.

Bei Nichterscheinen ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt entfallen alle Ansprüche.

Der Bezugszeitraum gilt jeweils für ein Jahr. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einen Monat vor Ablauf eine schriftliche Abbestellung vorliegt.

Bestellungen aus dem In- und Ausland direkt an den Verlag oder an den Buchhandel.

Bankverbindungen: Bayerische Hypo- und Vereinsbank, Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 4541650 (BLZ 503 201 91). Postbank: Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 81 083 604 (BLZ 500 100 60).

Druck: Druckerei Hassmüller Graphische Betriebe GmbH & Co. KG, Königsberger Str. 4, 60487 Frankfurt am Main.

ISSN 1437-0441

